

Satzung für das Probestudium
der AKAD Hochschule Stuttgart
- staatlich anerkannt -

Aufgrund von § 58 Abs. 3b des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) und aufgrund § 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufsHZVO) vom 24.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 74), hat der Senat der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – am 02.07.2025 die folgende Satzung für das Probestudium beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Dauer und Umfang	4
§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 5 Fachbindung	4
§ 6 Qualitätssicherung und Evaluation.....	5
§ 7 Übergang ins Regelstudienangebot.....	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Probestudiums an der AKAD Hochschule Stuttgart gemäß § 58 (3b) des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) und gemäß § 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufsHZVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Probestudium dient der Studienerprobung, der Feststellung der Studierfähigkeit und ermöglicht es beruflich qualifizierten Bewerber:innen sowie Interessent:innen mit ausländischer Vorbildung unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ein Studium auf Probe in einem bestimmten Studiengang aufzunehmen.
- (3) Ziel des Probestudiums ist es, die Eignung der Teilnehmenden für das gewählte Studium festzustellen und ihnen den Zugang zum regulären Studium zu ermöglichen, sofern die in dieser Satzung festgelegten Anforderungen hinreichend erfüllt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Probestudium kann zugelassen werden, wer keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Abs. 2 LHG aufweist und darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Ausländische Vorbildung
 - a. Nachweis einer anerkannten ausländischen Vorbildung, die der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, aber eine Zulassung zum regulären Studium dennoch nicht möglich wäre, da die in § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) geforderten Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse bislang nicht erbracht werden konnten
 - oder
 - b. Nachweis einer ausländischen Vorbildung, die nicht die Voraussetzung nach § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG erfüllt, aber im Ausstellungsstaat zu einem Studium berechtigt.
 2. Beruflich qualifizierte Personen
 - a. Nachweis einer mindestens zweijährigen, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Berufsausbildung
 - und
 - b. Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich
 - oder
 - c. In besonders begründeten Einzelfällen: Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechendem Bereich.

- (2) Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen für die Sprachvoraussetzungen gegeben
 - a. Für deutschsprachige Studiengänge: Empfehlung für Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 (3) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).

§ 3 Dauer und Umfang

- (1) Das Probestudium umfasst die Anforderungen eines regulären Fernstudienangebots im Umfang von zwei Leistungssemestern.
- (2) Das Probestudium umfasst das Absolvieren von Modulen des gewählten Studiengangs im Umfang von 40 ECTS-Punkten.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Probestudiums werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Art, Umfang und Form richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Zum erfolgreichen Bestehen des Probestudiums müssen Module im Umfang von mindestens insgesamt 40 ECTS-Punkten inkl. der vorgesehenen Prüfungsleistung absolviert und als bestanden gewertet werden.
- (3) Die im Probestudium an der AKAD Hochschule Stuttgart erbrachten Leistungen können bei Übergang in ein reguläres Studium an der AKAD Hochschule Stuttgart anerkannt werden.

§ 5 Fachbindung

- (1) Das Probestudium wird in einem bestimmten zulassungsfreien Studiengang der Hochschule absolviert. Es ist grundsätzlich fachgebunden.
- (2) Die Fachbindung richtet sich nach der Zuordnung des gewählten Studiengangs. Folgende vier Fachcluster werden von der Hochschule definiert:
 - a. Gesundheits- und Sozialwissenschaften
 - b. Technik und Informatik
 - c. Wirtschaft und Management
 - d. Internationale Kommunikation

Innerhalb eines Fachclusters gilt die Fachzugehörigkeit als gewahrt. Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb desselben Fachclusters ist daher möglich, sofern organisatorische und prüfungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Ein Wechsel in einen Studiengang eines anderen Fachclusters ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Genehmigung entscheidet der jeweils für das Fachcluster zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Das Probestudium wird in allen zulassungsfreien Studiengängen der AKAD Hochschule Stuttgart angeboten. Die Hochschule behält sich vor, das Angebot einzelner Studiengänge oder Fachrichtungen aus organisatorischen Gründen zeitlich zu begrenzen. Ein Anspruch auf Durchführung des Probestudiums in einem bestimmten Studiengang besteht nicht.
- (5) Innerhalb des gewählten Studiengangs ist die Belegung von Modulen grundsätzlich frei wählbar. Die Hochschule gibt den Teilnehmenden eine studiengangsbezogene

Empfehlung zur sinnvollen Reihenfolge der Modulbelegung, um einen erfolgreichen Studienverlauf zu unterstützen.

§ 6 Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Das Probestudium unterliegt den Grundsätzen und Formen der internen Evaluation gemäß § 8 Qualitäts- und Evaluationsordnung.
- (2) Die Module des Probestudiums sind Gegenstand der Qualitätssicherung gemäß Teil III Qualitäts- und Evaluationsordnung.

§ 7 Übergang ins Regelstudienangebot

- (1) Ist das Probestudium bestanden, bescheinigt die AKAD Hochschule die endgültige Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in dem gewählten Studiengang. Ist das Probestudium endgültig nicht bestanden, erlässt die Hochschule einen Bescheid, dem die Exmatrikulation von Amts wegen nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG folgt. Das Probestudium ist nicht wiederholbar; dies gilt auch für gleiche und fachlich verwandte Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (2) Bei Erreichen der in § 6 genannten Kriterien erlangen die Studierenden automatisch und ohne weiteres Zutun den Status als ordentliche Studierende und werden ins Matrikel der AKAD Hochschule aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für das Probestudium tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Stuttgart, den 06.08.2025

Prof. Dr. Tim Brüggemann
Rektor AKAD Hochschule Stuttgart